

DURCHFÜHRUNGSPLAN

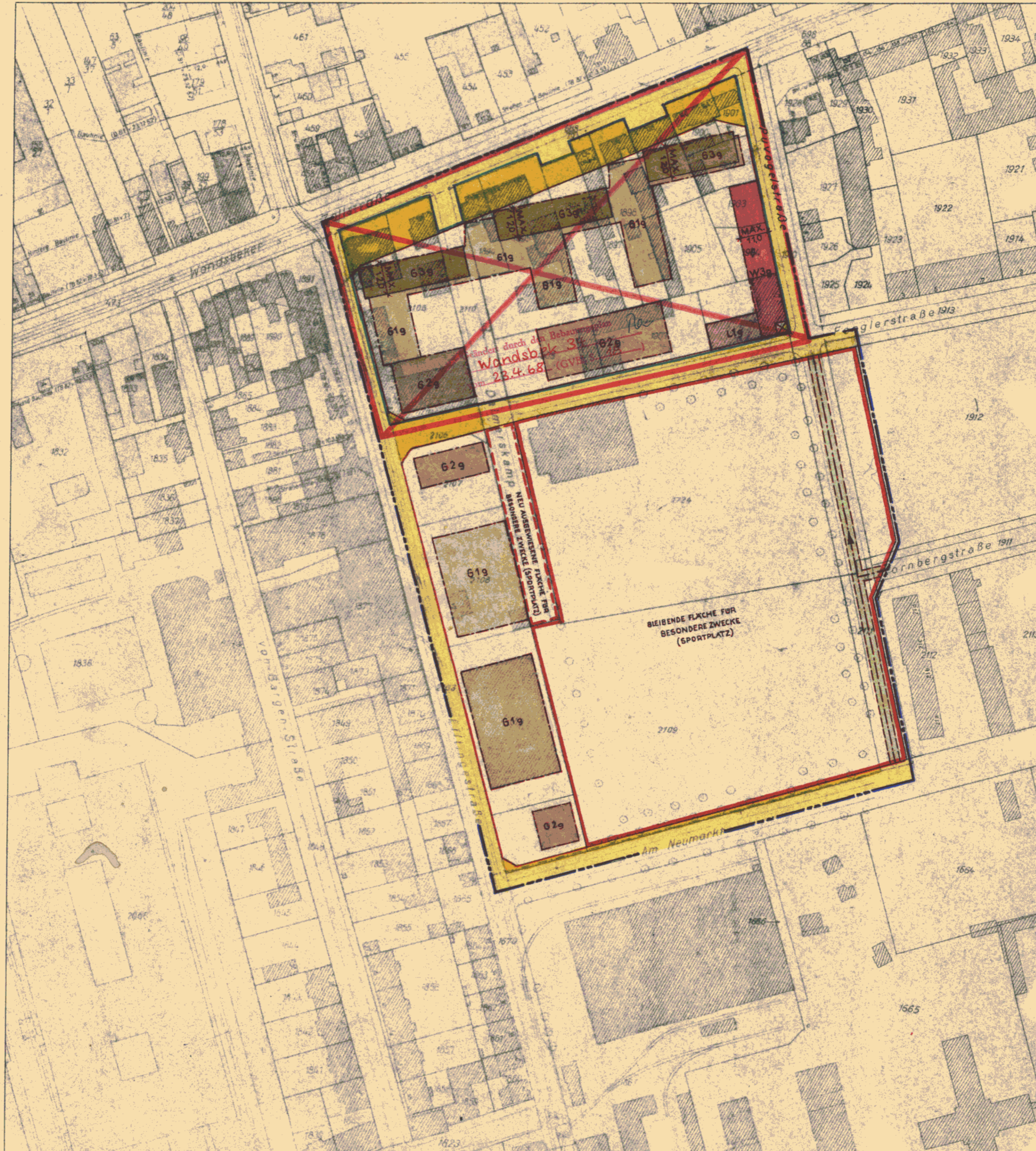
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP 4

Plan Nr. **D428**

BEZIRK: WANDSBEK STADTHEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: EFFTINGESTRASSE-WANDSBEKER ZOLLSTRASSE-PUVOGELSTRASSE-FENGLERSTRASSE-AM NEUMARKT



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

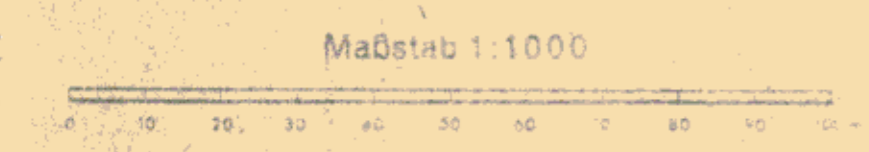
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende Straßenflächen
 - neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- S Einstellplätze
 - G&E Erdgeschossige Garagen
 - G&K Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichgaragenordnung

- Vorhandene Baulichkeiten
- Vorhandene Siele



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Tel. 34 10 08
 N° 1525

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 7. MRZ 1961

 Techn. Inspektor

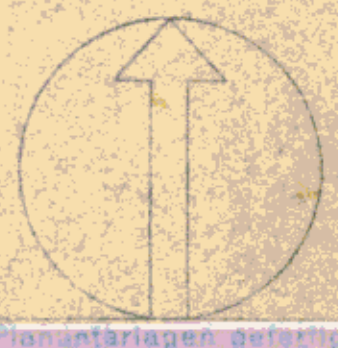
Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksamt
 Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
 Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
 von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom 24. FEB. 1961
 (GVBl. 19.61, Seite 39)
 In Kraft getreten am 7. MRZ 1961



Durchführungsplan D 428

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Efftingestraße - Wandsbeker Zollstraße - Puvogel-
straße - Fenglerstraße - Am Neumarkt

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m.

2.3 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkade auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 20. MRZ. 1961

Haase
Technischer Inspektor